

3089/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ewald STADLER und Kollegen haben am 6. November 1997 unter der Nummer 3243/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage „hinsichtlich der unrichtigen Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abg Mag. Ewald Stadler und Kollegen vorn 23. April 1997 zu 2034/AB“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

Sind sie bereit, Ihre parlamentarische Anfragebeantwortung 2043/AB vom 23. April 1997 zu 2116/J schriftlich zu berichtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

§ 4 Abs 2 lit j des Vereinsgesetzes 1951 legt fest, daß die Art der Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis den Statuten eines Vereins zu entnehmen sein muß.

Obwohl diese Bestimmung die Einrichtung eines „Gerichtes“ nicht verlangt, findet sich in den meisten Vereinsstatuten ein sogenanntes "(Vereins)Schiedsgericht".

Die Verwendung dieses Begriffes gibt häufig Anlaß zu Mißverständnissen. Denn in Vereinsstatuten vorgesehene „vereinsschiedsgerichte“ sind allein wegen dieser Bezeichnung nicht von vornherein Schiedsgerichte im Sinne der §§ 577 ff ZPO. Dies stellt § 599 Abs 2 ZPO klar, der die in Gemäßheit des Vereinsgesetzes zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis errichteten Schiedsgerichte von den Bestimmungen der ZPO über echte Schiedsgerichte ausnimmt.

Es ist daher grundsätzlich zwischen statutarischen „Vereinsschiedsgerichten“ als Einrichtung zur Streitschlichtung und Schiedsgerichten im Sinne der §§ 577 ff ZPO zu unterscheiden, zu deren Errichtung es eines schriftlichen Schiedsvertrages bedarf. Dies schließt jedoch nicht aus (indem nahezu einhellig in § 599 Abs 2 ZPO kein entsprechendes Verbot erblickt wird), daß auch ein „Vereinsschiedsgericht“ als „echtes“ Schiedsgericht im Sinne der ZPO eingerichtet wird, wozu etwa die Aufnahme einer den Rechtsweg ausschließenden „Schiedsklausel“ in Vereinsstatuten dient. Nach der Judikatur reicht allerdings die bloße Aufnahme einer solchen Klausel in Statuten zur Errichtung eines in Vereinsstreitigkeiten an die Stelle der ordentlichen Gerichte tretenden Schiedsgerichts nicht hin. Darauf wurde Herr DDr. TULL aufmerksam gemacht, wie ich in meiner Anfragebeantwortung 2043/AB ausgeführt habe. An dieser Sach- und Rechtslage hat sich meines Wissens und nach den mir vorliegenden Informationen bislang nichts geändert. Ich glaube deshalb, daß keine Berichtigung der seinerzeitigen Anfragebeantwortung notwendig ist, wobei ich zu einer solchen Berichtigung jederzeit bereit bin, falls Fehler in der ursprünglichen Beantwortung passiert sind.